Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 421.) Kartel-Konvention zwischen Preußen und Sachsen. Vom 18ten April 1817.; ratifizirt am 3ten Mai dieses Jahres.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, zur Beförderung des zwischen Unsern Staaten bestehenden freundnachbarlichen Vernehmens, übereingekommen sind, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft abschließen zu lassen, und die zu diesem Behufe ernannten Bevollmächtigten, nämlich: Unserer Seits, Unser Geheimer Staatsrath und Kammerherr, auch außerordentlicher Gesandter und bevollmächtiger Minister am Königlich-Sächsischen Hofe, Johann Christian Magnus Freiherr von Oelssen; und Seitens Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Höchstdero Kabinets-Minister und Staats-Sekretair, Dettlev Graf v. Einsiedel, nach vorheriger Auswechselung ihrer als richtig anerkannten Vollmachten, unter dem 18ten April d. J. eine Konvention unterzeichaet haben, welche wörtlich folgendermaßen lautet:

Nachdem Ihre Königliche Majestäten von Preußen und von Sachsen, zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden nachbarlichen Vernehmens, eine Konvention, wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft, zu errichten beschlossen haben; so sind zu dem Ende mit Auftrag versehen und ausdrücklich bevollmächtiget worden: von Seiner Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchstdessen Geheimer Staatsrath und Kammerherr, auch außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich-Sächsischen Hofe, Johann Christian Magnus Freiherr von Oelssen, Ritter

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten Juni 1817.)

Ritter des St. Johanniter-Ordens, und von Seiner Majestät dem König von Sachsen Allerhöchstdessen Kabinets-Minister und Staats-Sekretair, Dettlev Graf von Einsiedel, Ritter des Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-, dann des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens;

Welche, nach Auswechselung ihrer Vollmachten, nachstehende Vertragspunkte, unter Vorbehalt beiderseitiger allerhöchsten Ratifikation, abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention, nach vorausgegangener Ratifikation, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen, desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a. Wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so

so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b. Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe kontrahirende Theile wegen bestimmter, an ihren Grenzen belegenen gegenseitigen Ablieferungsorte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und soforrigen Bezablung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Artikel 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen ꝛc. ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Artikel 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staats angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedin-

bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Artikel 9.

Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an die Sächsische Landesregierung und respective das Oberamt zu Budissin, oder das Königliche General-Kommando, und Sächsischer Seits an die nächste Provinzial-Regierung, oder an das General-Kommando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen Preußisch Kourant; für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh, Dresdener Gewicht, den Zentner zu ein Hundert und zehen Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Artikel 11.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann nnter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Artikel 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thaler Preußisch Kourant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehen Thaler Preußisch Kourant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Artikel 13.

Ueber den Empfang der Art. 10. und 12. gedachten Kosten- und Gratifikationserstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht

nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Artikel 14.

Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen, sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 15.

Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Artikel 16.

Diejenigen Individuen, welche, nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 17.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Artikel 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflich-

pflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 19.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen kontrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21.

Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften; und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Kommandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Artikel 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den

Truppen

Truppen der einen der hohen kontrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 24.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Konvention diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

Artikel 25.

Gegenwärtige Konvention, deren Ratifikation binnen Drei Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen kontrahirenden Mächten, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen kontrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht.

So geschehen und unterzeichnet, Dresden am 18ten April 1817.

(L. S.) Freiherr von Oelssen.

(L. S.) Dettlev Graf von Einsiedel.

So haben Wir diese Konvention, nach vorheriger Durchsicht, genehmigt und ratifizirt, wie Wir sie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratifiziren, indem Wir, für Uns und Unsere Nachfolger, Unser Königliches Wort geben, sie zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Des zu Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratifikations-Urkunde Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 3ten Mai 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 422.) Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königlich-Preußischen und Königlich-Sächsischen Landen. Vom 17ten Mai 1817.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Königlich-Sächsischen Regierung dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld zwischen sämmtlichen beiderseitigen Staaten, und daher auch in Absicht der nicht zu Deutschland gehörigen, den Stipulationen des Artikels 18. der deutschen Bundesakte nicht unterworfenen Königlich-Preußischen Lande aufzuheben; so erklären gedachte beide Regierungen Folgendes:

1. Bei keinem Vermögens-Ausgang aus den beiderseitigen Landen, es mag sich solcher durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, soll ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden.

2. Diese Freizügigkeit erstreckt sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen und öffentlichen Kassen fließen, als auch auf denjenigen Abschoß und dasjenige Abfahrtsgeld, welche die Patrimonial- und Munizipal-Obrigkeiten, die Stifter, Klöster, Gotteshäuser, und andere Korporationen zu erheben haben würden.

3. Die Bestimmungen des obstehenden Artikels 1. und 2. finden auf alle jetzt anhängige und auf alle künftige Fälle volle Anwendung.

4. Unerachtet dieser stipulirten auf das Vermögen sich beziehenden Freizügigkeit verbleiben zwar die persönlichen Verpflichtungen des Auswandernden, und insbesondere die Verpflichtungen zum Militairdienste, so weit sie in beiderseitigen Landen gesetzlich bestehen, und künftig annoch bestimmt werden möchten, bei Kräften; es soll dabei jedoch die in dem 13ten Artikel des Wiener Traktates vom 18ten Mai 1815. den beiderseitigen Unterthanen zugesicherte Auswanderungs-Freiheit nicht beschränkt werden.

5. Von der gegenwärtigen Uebereinkunft bleiben ausgeschlossen, die nicht zum alleinigen Nachtheile derjenigen, welche Vermögen oder Erbschaften aus dem Lande ausführen, sondern überhaupt und allgemein auf jedes Vermögen oder jede Erbschaft im Lande zu milden Zwecken oder sonst in beiderseitigen Staaten bestehenden oder noch einzuführenden Abgaben und Taxen.

6. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Sachsen zweimal gleichlautend ausgefertigte und von den resp. Ministerien unterzeichnete Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den gesammten beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 17ten Mai 1817.

Der Staatskanzler

C. Fürst v. Hardenberg.